

Nordrhein Westfälischer Kendoverband e.V.

Satzung

Stand: 03.04.2009

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verband führt nach der durchzuführenden Eintragung in das Vereinsregister den Namen "Nordrhein-Westfälischer Kendo-Verband e.V.". Der Verband hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Duisburg. Die Vereinsanschrift ist der jeweilige Wohnsitz des 1. Vorsitzenden.

§ 2 Zweck des Verbandes

1. Zweck des Verbandes ist die Pflege und Interessenvertretung des Kendo- und Kyudo-Sports.

2. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Auflösung/Aufhebung des Verbandes fällt das Vermögen an den Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder sind

a) ordentliche Mitglieder:

ausschließlich Amateurvereine und Amateurabteilungen, die die Rechtsform eines "e.V." besitzen.

b) *außerordentliche Mitglieder:*

Sportschulen und sonstige Gruppierungen, die die vom Verband repräsentierte Sportart betreiben, ohne die Voraussetzungen von a) zu erfüllen. Die außerordentlichen Mitglieder erhalten durch den Verband keine Sportförderungsmittel. Sie und ihre Mitglieder können in der Verbandsvertretung oder Vorstand nicht tätig sein.

Inhaber, Angestellte, Lehrer, Beschäftigte und Schüler eines gewerblichen Sportunternehmens können keines der Ämter des Gesamtvorstandes ausüben, und zwar auch dann nicht, wenn das Unternehmen dem Verband als außerordentliches Mitglied angehört.

2. Mitglied kann jede rechtliche oder natürliche Person werden.

3. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand, der über den Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen entscheidet.

3.a Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

4. Jedes Mitglied hat dem Verband seinen Mitgliederbestand vom 31.12. eines jeden Jahres innerhalb von einem Monat nach vorgenanntem Stichtag zu melden.

5. Ein Mitglied kann

a) 6 Wochen vor Jahresende durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand aus dem Verband austreten.

b) aus dem Verband durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft und in grober Weise die Verbandsinteressen verletzt hat.

§ 3 a Stimmrecht

Stimmrecht haben nur ordentliche Mitglieder, Rederecht alle. Jeder Verein soll – gleich welche Mitgliederstärke er hat- nur eine Stimme haben.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 5 Vorstand

1. Der gesetzliche Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart. Er wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Er bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch den 2. Vorsitzenden und den Kassenwart oder durch den zweiten Vorsitzenden gemeinsam vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Im Innenverhältnis zum Verband gilt, dass der 2. Vorsitzende und Kassenwart nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt sind.

3. Dem erweiterten Vorstand soll ein Sportwart - der sportspezifische Fähigkeiten besitzen muß - und die Jugendleitung angehören.

4. Die Funktionen und Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder werden in den entsprechenden Rechts- und Verfahrensordnungen festgelegt.

§ 6 Die Mitgliederversammlung, Einberufung und Ablauf

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn dies von einem Fünftel der Mitglieder beantragt wird, oder dies im Interesse des Verbandes geschieht um unmittelbaren Schaden von ihm abzuwenden.

2. Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, durch ordentlichen Brief mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen.

Dabei ist die vom Vorstand festzulegende Tagesordnung mitzuteilen. Beantragte Satzungsänderungen müssen der Tagesordnung im genauen Wortlaut beigelegt werden.

3. Die Mitgliederversammlung wählt einen Versammlungsleiter, welcher einen Protokollführer bestimmt.

4. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; zum Ausschluß eines Mitglieds und zur Satzungsänderung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienen Mitglieder, zur Änderung des Verbandszweckes ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

5. Abstimmungen erfolgen durch Handaufhebung, es sei denn, daß nur einer der erschienenen Mitglieder eine schriftliche oder eine schriftliche geheime Abstimmung verlangt.

6. Die Beschlüsse der Versammlung sind unter Angabe des Abstimmungsergebnisses in einem Protokoll festzuhalten; Ort und Zeit müssen angegeben werden und von dem Versammlungsleiter sowie dem Schriftführer unterschrieben werden.

§ 7 Jugend

Die Jugend führt und verwaltet sich selbstständig im Rahmen der ihr zufließenden Mittel.

Der Jugendtag gibt sich die Jugendordnung und wählt die Jugendleitung.

§ 8 Rechts- und Verfahrensordnung

Der Kendoverband erstellt Rechts- und Verfahrensordnungen die für seine Organe Gültigkeit haben.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Kassenprüfer

Es werden zwei Kassenprüfer von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Kassenprüfer prüfen die Geschäftsvorfälle des Geschäftsjahres und die Einhaltung der Rechts- und Verfahrensordnungen im Finanzgebaren des Verbandes

Duisburg, den 03.04.2009